



## **Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes nach § 40 Steiermärkisches Baugesetz**

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

### **1. Angaben zu den Antragstellern/innen**

Familienname/Firma *	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>		
Adresse *	<input type="text"/>	Haus-Nr. *	<input type="text"/>
Ort *	<input type="text"/>	PLZ *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>

### **2. Ort der baulichen Anlage**

Straße *	<input type="text"/>	Nr. *	<input type="text"/>
KG * Gst. Nr.	<input type="text"/>	Gst. Nr.	<input type="text"/>
			EZ
			<input type="text"/>
			<input type="text"/>

### **3. Art der baulichen Anlage**

#### 4. Angaben zur baulichen Anlage

Fertigstellungsdatum

Jahr

#### 5. Erforderliche Unterlagen

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Amtlicher Katasterauszug
- Nachweis eines Grundstückes, Zustimmungserklärung des Grundeigentümers
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz
- Bauphysikalischer Nachweis (ehem. Gemäß § 6 Wärmedämmverordnung)
- Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage; Zeitzeugenberichte; Überflugdaten aus dem Bundes- Eich- und Vermessungsamt; Daten aus der Gemeindechronik; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)

#### Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung, vom Antragsteller und Planer unterfertigt)

- Bestandpläne – Grundriss, Schnitte Ansichten M 1:100
- Lageplan im Maßstab 1:1000
- Baubeschreibung

**WICHTIGE HINWEISE:** Bei Anlagen und Feuerstätten, die lt. §40 Abs 2 und 2a errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären, kann im Zuge eines Feststellungsverfahrens und nach Ansuchen des Bauwerbers die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen mit einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein geprüft werden.

#### 6. Datum und Unterschrift der Antragsteller/innen

Datum

Unterschrift

## 7. Telefonische Erreichbarkeit

Tel. Nr. des/der Bevollmächtigten  
Tel. Nr. des/der Planverfassers/in


## Folgende Vorhaben gelten gemäß § 40 als rechtmäßiger Bestand:

- (1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.
- (2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Der Grenzabstand gilt als eingehalten, wenn eine allfällige Abweichung innerhalb der Messtoleranz der Vermessungsverordnung in der zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltenden Fassung liegt.
- (2a) Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgten die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgten sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.
- (3) Die Rechtmäßigkeit nach Abs. 2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.
- (4) Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.